

# **Geschäftsordnung für den Beirat für Forschung und Wissenschaft nach § 4 der Satzung der VAKJP**

## **Präambel**

Die Einrichtung eines Beirats für Forschung und Wissenschaft der VAKJP wurde am 30.04.2004 von der Mitgliedschaft im Rahmen einer Neufassung ihrer Satzung beschlossen. In § 4 heißt es: „Der Vorstand kann einen Beirat für Forschung und Wissenschaft berufen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere über seinen Aufgabenbereich regelt.“

## **§ 1 Aufgabe**

- (1) Aufgabe des Beirats für Forschung und Wissenschaft soll die Beratung des Vorstandes der VAKJP bei folgenden Aufgaben sein:
1. Formulierung von Forschungsperspektiven im Bereich der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Berücksichtigung des internationalen Forschungsstandes,
  2. Begutachtung der bei der VAKJP beantragten Forschungsvorhaben,
  3. Anregung konkreter Forschungsprojekte im Bereich der Wirksamkeits-, Prozeß und Versorgungsforschung,
  4. Beratung bei der Finanzierungsförderung einzelner Projekte,
  5. Beratung bei der jährlichen „Konferenz für Wissenschaftlichen Austausch der VAKJP“ und eventuell anderer wissenschaftlicher Foren,
  6. Abstimmung mit dem Preiskomitee bei der Auslobung eines Förderpreises für Nachwuchswissenschaftler für besonders hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

**§ 2****Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Beirats ergibt sich aus der Berufung des Beirats durch den Vorstand der VAKJP. Wiederernennung ist möglich. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

**§ 3****Vorsitz**

Der Beirat wählt einen Sprecher.

**§ 4****Geschäftsführer**

Die Geschäftsführung wird in der Regel vom Forschungsbeauftragten der VAKJP übernommen.

**§ 5****Einladung zu Sitzungen**

Zu Sitzungen des Beirats lädt der Geschäftsführer in Absprache mit dem Sprecher rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

**§ 6****Abstimmungen und Voten**

- (1) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (2) Die Ergebnisse der Beratungen werden dem VAKJP-Vorstand schriftlich mitgeteilt (Protokoll), Empfehlungen zu Forschungsperspektiven (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und konkreten Forschungsvorhaben sowie deren Bewertung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) werden schriftlich mitgeteilt.